

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Schönwald

Vom 18. Mai 2015

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Aufgabe

1. Die Stadt Schönwald bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schönwald eine Jugendvertretung. Sie erhält die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Schönwald“.
2. Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
3. Der Jugendbeirat soll das allgemeine Verständnis für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Schönwalder Bevölkerung fördern. Er übt beratende Tätigkeiten aus. Der Jugendbeirat kann dazu auf eigene Initiative an die Stadtgremien und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu kinder- und jugendrelevanten Fragen abgeben oder sich auf Aufforderung des Stadtrats, eines Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters äußern. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Er setzt sich aus höchstens fünf berufenen sowie aus mindestens zwei und höchstens sechs gewählten Mitgliedern zusammen. Die Zahl der gewählten Mitglieder ergibt sich während des Wahlverfahrens (§ 5).

(2) Die Mitglieder des Jugendbeirats müssen Einwohner der Stadt Schönwald sein.

(3) Die Mitglieder müssen zum Zeitpunkt Ihrer Berufung mindestens das 10. Lebensjahr und dürfen noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben; das gilt nicht für den Schülersprecher der Grundschule Schönwald.

(4) Der erste Bürgermeister der Stadt Schönwald, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, gehört ebenfalls dem Jugendbeirat an; er besitzt jedoch nur beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.

(5) Stadtratsmitglieder und Bedienstete der Stadtverwaltung können keine Jugendbeiratsmitglieder werden.

§ 3

Berufung der Mitglieder

(1) Berufene Mitglieder des Jugendbeirats sind

- a) 2 Jugendliche/r aus dem Bereich der Jugendarbeit der im Stadtsportverband vertretenen Vereine, vorgeschlagen vom Stadtsportverband;
- b) 1 Jugendliche/r aus dem Bereich der evangelischen Jugendarbeit, vorgeschlagen von der evangelischen -lutherischen Ortskirche;
- c) 1 Jugendliche/r aus dem Bereich der katholischen Jugendarbeit, vorgeschlagen von der katholischen Ortskirche;
- d) der/die Schülersprecher/in der Grundschule.

(2) Die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Verbände, Vereine und Institutionen werden rechtzeitig von der Stadt aufgerufen, Berufungsvorschläge für ihren Bereich an die Stadt zu richten.

(3) Die berufenen Mitglieder des Jugendbeirats werden aufgrund der eingegangenen Vorschläge vom Stadtrat berufen.

(4) Werden von den Verbänden, Vereinen und Institutionen nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist geeignete Berufungsvorschläge eingereicht, können die freibleibenden Sitze der berufenen Mitglieder für die Dauer einer Amtszeit mit gewählten Mitgliedern aufgefüllt werden. Sie werden unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 mit gewählten Listennachfolgern besetzt. Im Hinblick auf ein mögliches späteres Ausscheiden ist festzulegen, welcher Listennachfolger welches berufene Mitglied ersetzt. Die in § 2 Abs. 1 festgelegte Obergrenze an gewählten Mitgliedern darf sich hierdurch erhöhen.

§ 4

Wahlversammlung

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Jugendbeirats werden in einer allgemeinen Versammlung gewählt, zu der der erste Bürgermeister der Stadt Schönwald mit öffentlicher Bekanntmachung an der Amtstafel und in der örtlichen Presse einlädt. Zusätzlich kann er im Benehmen mit dem Stadtrat und mit dem Jugendbeirat noch weitere Bekanntmachungen veranlassen und schriftliche Einladungen versenden. Im Einladungsschreiben bzw. in den Bekanntmachungen ist auf den Tagesordnungspunkt „Wahl eines Jugendbeirats“ hinzuweisen. Aktiv wahlberechtigt sind alle anwesenden Kinder und Jugendlichen der Stadt Schönwald bis zum einschließlich 21. Lebensjahr.

(2) Gewählt werden können alle Jugendlichen der Stadt Schönwald, die am Wahltag das 10. und noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, nicht dem Stadtrat der Stadt Schönwald angehören und am Wahltag anwesend sind.

§ 5

Wahlverfahren

Der erste Bürgermeister leitet die Wahlversammlung. Er erläutert den Zweck der Zusammenkunft und erläutert das Wahlverfahren. Auf Vorschlag des ersten Bürgermeisters bestimmt die Wahlversammlung einen Schriftführer und zwei Besitzer als Wahlausschuss. Er fordert die anwesenden Teilnehmer auf, ihm mindestens zwei wählbare Bewerber für den Beirat vorzuschlagen. Der Schriftführer notiert die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Nennung. Wenn keine weiteren Vorschläge mehr zu erwarten sind, erklärt der erste Bürgermeister diesen Teil des Wahlverfahrens für beendet. Er gibt anschließend den vorgeschlagenen Bewerbern die Möglichkeit sich und ggf. ihr Wahlprogramm der Versammlung kurz vorzustellen. Sodann eröffnet er die Abstimmung. Über die Bewerber wird einzeln in der Reihenfolge ihrer Nennung durch den Schriftführer mittels Handaufheben abgestimmt. Die Beisitzer zählen dabei die Anzahl der Stimmen, die jeder Bewerber erhält. Gewählt sind die sechs Bewerber, die jeweils eine relative Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und die sechs höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die weiteren Bewerber, die mindestens eine relative Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten haben, werden Listennachfolger. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. Erhalten weniger als sechs, jedoch mehr als zwei Bewerber eine relative Mehrheit, so sind diese in den Beirat gewählt.

§ 6

Dauer der Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden, mit Ausnahme der/die Schülersprecher/in der Grundschule, auf zwei Jahre berufen. Der/die Schülersprecher/in der Grundschule wird jährlich neu berufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendbeirats endet vorzeitig

- bei Auflösung des Beirats.
- bei Rücktritt des Mitglieds.
- mit Wegzug des Mitglieds.
- durch Tod des Mitglieds.
- bei der Wahl eines Mitglieds in den Stadtrat mit Beginn von dessen Wahlzeit.

(2) Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder ist eine Nachberufung durchzuführen, um die Mindestzahl der Mitglieder wieder herzustellen. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds gilt § 3 hierzu entsprechend. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds beruft der Stadtrat den nächsten Listennachfolger (§ 5 Satz 12) als Nachrücker. Gibt es keinen Listennachfolger und wären mit dem Ausscheiden des Beiratsmitglieds weniger als zwei gewählte Mitglieder im Beirat vertreten, ist ein Nachfolger zu wählen; §§ 4 und 5 gelten dafür entsprechend.

„(3) Scheidet ein Mitglied aus, das auf Grund des § 3 Abs. 4 einen Sitz im Beirat erhalten hat, so ist zunächst der Verband, der Verein oder die Institutionen, dessen berufenes Mitglied ersetzt wurde, aufzufordern einen Nachfolger zu benennen; § 3 gilt dazu entsprechend. Wird erneut kein geeigneter Berufungsvorschlag fristgerecht eingereicht, wird wieder nach § 3 Abs. 4 verfahren.“

§ 7

Vorsitz

Der Jugendbeirat wählt in jeweils getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl jeweils

- einen Sprecher,
- einen stellvertretenden Sprecher,
- einen Schriftführer und
- einen stellvertretenden Schriftführer.

Der Sprecher soll zum Zeitpunkt seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht für seinen Vertreter.

(2) Die Sitzungen des Jugendbeirats werden vom Sprecher nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder. Der Sprecher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats.

(3) Der Sprecher führt die Bezeichnung „Jugendsprecher der Stadt Schönwald“. Er vertritt den Jugendbeirat nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

(4) Der Sprecher wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem stellvertretenden Sprecher vertreten. Das gleiche gilt für den Schriftführer, der vom stellvertretenden Schriftführer vertreten wird. Der Sprecher erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats der Stadt Schönwald und der Ausschüsse, wenn Belange von Kindern und Jugendlichen betroffen sind. Insoweit ist er zu den jeweiligen Sitzungen des Stadtrats bzw. der Ausschüsse einzuladen. Er berichtet regelmäßig (mind. einmal jährlich) im Stadtrat über die eigene Arbeit.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Jugendbeirats teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied den Sprecher.

Zu besonderen Themen können an den Sitzungen des Jugendbeirats einzelne Fachberater oder Bedienstete der Stadt beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

§ 9

Einladungen

Die Einladung soll den Mitgliedern des Jugendbeirats mindestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Zustellung der Einladung erfolgt über die Stadt Schönwald.

§ 10

Beschlussfassung

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 11

Abstimmung

(1) Der Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Beiratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Beschlüsse des Jugendbeirats werden dem ersten Bürgermeister der Stadt Schönwald zugeleitet. Die Stadt Schönwald ist gehalten die Beschlüsse und Empfehlungen in angemessener Frist zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 12

Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder.
- die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
- den Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung.
- die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung).
- die gestellten Anträge.
- die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.
- die Ergebnisse der Wahlen.

Die Niederschrift wird vom Sprecher und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13

Vergütung und Kostenerstattung

(1) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder kein Sitzungsgeld bezahlt.

(2) Die Stadt erstattet dem Jugendbeirat im Rahmen der Möglichkeiten ihres Haushalts auf Antrag die notwendigen Auslagen.

§ 14

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Schönwald, 18. Mai 2015
Stadt Schönwald

Klaus Jaschke
Erster Bürgermeister

1. Satzung geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2016, in Kraft getreten am 01. Januar 2017